

# Einführung in die wesentlichen Regelungsinhalte der CL-Verordnung (BECV)

**Katharina Bockisch**

Fachgebiet V 2.4 - Rechtsangelegenheiten und Justitiariat Emissionshandel

**Umwelt**   
**Bundesamt**

**DEHSt**  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

# Übersicht

- **Rechtsgrundlage & Sinn und Zweck**
- **Antragsberechtigung (§§ 5 und 6 BECV)**
  - Das Unternehmen
  - Der selbständige Unternehmensteil (sUT)
- **Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe (§ 4 Abs. 2 BECV)**
  - Zuordnung zu einem beihilfeberechtigten Sektor (§ 5 BECV)
    - Beihilfeberechtigte Sektoren und Teilsektoren
    - Maßgeblicher Sektor
  - Erbringung der *ökologischen Gegenleistungen* der §§ 10 und 11 BECV – **ab 2023**
- **Ausschlusstatbestände (§ 4 Abs. 3 BECV)**
- **Berechnung der Beihilföhe (§§ 8 und 9 BECV)**

# **Rechtsgrundlage & Sinn und Zweck**

# Rechtsgrundlage

- § 11 Abs. 3 S. 1 und 2 BEHG:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die **erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage** und **zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen** zu regeln. Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für **klimafreundliche Investitionen** erfolgen.“

- Die BECV ist am 28.07.2021 in Kraft getreten.
- Die Bestimmungen der BECV stehen gemäß § 27 unter einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

# Sinn & Zweck

Vermeidung des *Carbon-Leakage-Risikos*

Das bedeutet:

- Dem BEHG unterfallende Unternehmen können zusätzliche Kosten teilweise nicht über die Produktpreise abwälzen, wenn ausländische Wettbewerber keiner vergleichbar hohen CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterliegen.
- Produktion betroffener Unternehmen könnte ins Ausland abwandern und dort möglicherweise zu insgesamt höheren Emissionen führen (sogenanntes „Carbon Leakage“).
- Die BECV folgt dem Grundansatz des EU-ETS und den bereits auf europäischer Ebene bestehenden Regelungen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen.

# **Antragsberechtigung (§§ 5 und 6 BECV)**

# Antragsberechtigung

- Antragsteller für die Gewährung einer Beihilfe nach den §§ 5 und 6 BECV ist
  - das **Unternehmen** oder
  - ein **selbständiger Unternehmensteil** (sUT)  
das einem beihilfefähigen Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist.
- Ein Unternehmen kann mehrere selbständige Unternehmensteile (sUT) unterhalten, die beihilfefähig sind. In diesem Fall hat **jeder sUT einen eigenen Antrag** zu stellen.
- Das Unternehmen/der sUT kann für einen oder mehrere **einzelne Unternehmensteile** die Gewährung von Beihilfen beantragen, wenn diese einem Teilsektor zurechenbar sind.
- Für den einzelnen Unternehmensteil bleibt ausschließlich das Unternehmen/der sUT antragsberechtigt.
- Der **einzelne Unternehmensteil** ist beihilfefähig, aber **nicht antragsberechtigt**.

# Antragsberechtigung

## Der selbständige Unternehmensteil (sUT)

- Ist ein unbestimmter Rechtsbegriff
- Ein sUT ist „ein ***Teilbetrieb mit eigenem Standort*** oder ein ***vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Betrieb*** mit den ***wesentlichen Funktionen eines Unternehmens***, der ***jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen*** seine Geschäfte führen könnte, seine ***Erlöse wesentlich mit externen Dritten*** erzielt und über eine ***eigene Brennstoffversorgung*** verfügt“ (§ 2 Nr. 8 BECV aus § 64 Abs. 5 S.2 und 3 EEG übernommen)
- Ein sUT muss **eigene, marktgängige Produkte** an **Dritte** veräußern und darf innerhalb eines Unternehmens **nicht nur Vorprodukte** herstellen.
- Im Antrag ist eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen, in der transparent dargelegt wird, wie die Voraussetzungen für ein sUT erfüllt werden.



# Tatbestandsmerkmale eines sUT



# **Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe (§ 4 Abs. 2 BECV)**

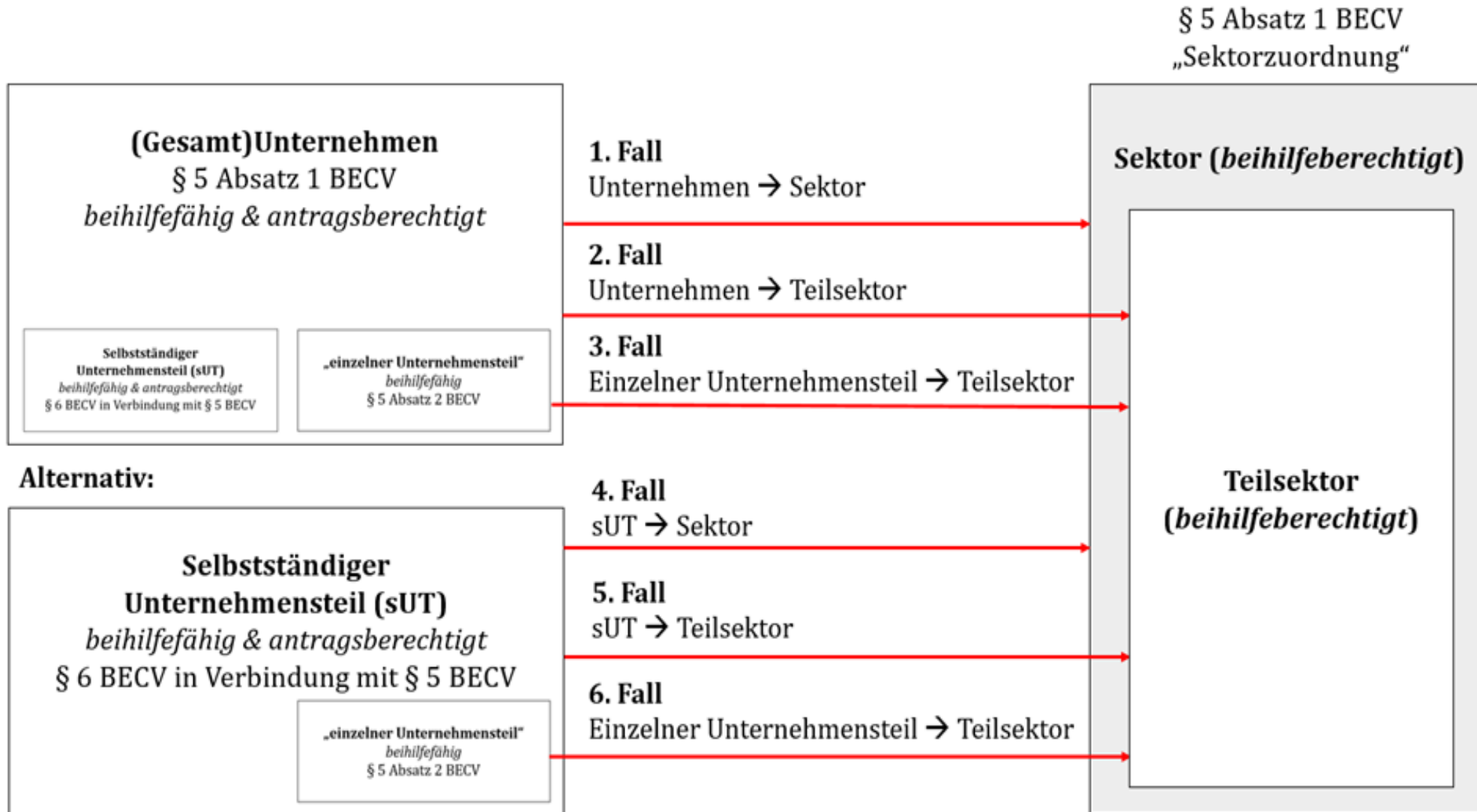
## Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe (§ 4 Abs. 2 BECV)

Das antragstellende Unternehmen muss nach den Vorgaben des § 5 einem **beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen** sein

**UND**

Das antragstellende Unternehmen muss nach Abschnitt 4 der BECV die vorgesehenen **ökologischen Gegenleistungen** erbracht haben.

# Zuordnung zu einem beihilfefähigen Sektor



# Beihilfeberechtigte Sektoren und Teilsektoren

- Beihilfeberechtigt sind Sektoren und Teilsektoren, die
  - in der **Tabelle 1 und 2** der Anlage zu **BECV** genannt werden
  - UND
  - im Verfahren nach Abschnitt 6 der BECV (§§ 18 bis 22 BECV) **nachträglich anerkannt** wurden.
- **Sektoren** sind Wirtschaftszweige, die auf Ebene der EU-Wirtschaftszweigklassifikation NACE (vierstellig verschlüsselt) tätig sind.
- Tabelle 1 der Anlage der BECV ist mit den Angaben in der **Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008** identisch
- **Teilsektoren** sind Wirtschaftszweige, die eine aufgeschlüsselte Unterklasse der oben genannten vierstellig verschlüsselten Sektoren auf 6-stelliger oder 8-stelliger **PRODCOM-Ebene** bilden (§ 2 Nr. 9 BECV).

# Maßgeblicher Sektor

- Ein Unternehmen oder ein sUT, der **mehreren beihilfeberechtigten Sektoren** und/oder Teilsektoren zugeordnet werden könnte, ist einem **Leitsektor** zuzurechnen.
- Leitsektor ist die Tätigkeit im Unternehmen mit der **größten beihilfefähigen Brennstoffenergie** (in Terajoule, TJ).
- Nach dem Leitsektor **bestimmt sich auch der Kompensationsgrad** für mögliche andere, ebenfalls beihilfefähige Tätigkeiten im Unternehmen oder sUT.
- Der Leitsektor ist im Antrag durch das Unternehmen bzw. den sUT zu bestimmen und nachvollziehbar zu begründen.
- Die DEHSt trifft im Rahmen ihres Ermessens die Entscheidung darüber, welche Tätigkeit den Leitsektor darstellt.

# Erbringung der ökologischen Gegenleistungen gemäß §§ 10 ff. BECV

**Ab dem Abrechnungsjahr 2023** muss das antragstellende Unternehmen oder sUT die folgenden Voraussetzungen erfüllen, um eine Beihilfe zu bekommen:

- spätestens ab dem 01.01.2023 ein **zertifiziertes Energiemanagementsystem** nach DIN EN ISO 50001 oder ein **Umweltmanagementsystem** nach EMAS betreiben.
- UND
- Investitionen in **Klimaschutzmaßnahmen** durchführen. Dies sind Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Dekarbonisierung.

*Näheres hierzu in der Präsentation  
„Anforderungen ökologische Gegenleistungen“*



## Ausschlusstatbestände (§ 4 Abs. 3 BECV)

- Unternehmen sind ausgeschlossen, die sich *in Schwierigkeiten* befinden.
- Dazu gehören insbesondere
  - Unternehmen, über deren Vermögen ein *Insolvenzverfahren beantragt* oder *eröffnet* worden ist,
  - Unternehmen, die nach *§ 15a der Insolvenzordnung* verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen,
  - Unternehmen, die in das *Schuldnerverzeichnis* nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind.
- Unternehmen, die einer *Rückforderungsanordnung* aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt *nicht Folge geleistet* haben.
- Eine Beihilfe ist ausgeschlossen, wenn die maßgebliche Emissionsmenge den Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen CO2 nicht überschreitet.
- Vorbehalt der *Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel*





# **Berechnung der Beihilfehöhe (§§ 8 & 9 BECV)**

## Berechnung der Beihilfe

$$\text{Beihilfehöhe} = \text{maßgebliche Emissionsmenge} \times \text{Zertifikatspreis} \times \text{Kompensationsgrad}$$

$$\begin{aligned} \text{maßgebliche Emissionsmenge} = & \\ & \text{beihilfefähige Brennstoffmenge}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{Heizwert}_{\text{je Brennstoff}} \times \\ & \text{Umrechnungsfaktor}_{\text{je Brennstoff}} \times \text{BrennstoffBenchmark} + \text{beihilfefähige Wärmemenge} \times \\ & \text{Wärme Benchmark} - \text{Selbstbehalt} \end{aligned}$$

- Soweit in der Verordnung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG **Standardwerte für den Heizwert und den Umrechnungsfaktor eines Brennstoffs** festgelegt sind, gelten diese auch bei der Bestimmung der maßgeblichen Emissionsmenge im Rahmen der BECV.

# Maßgebliche Emissionsmenge

Beihilfefähige Brennstoffmengen:

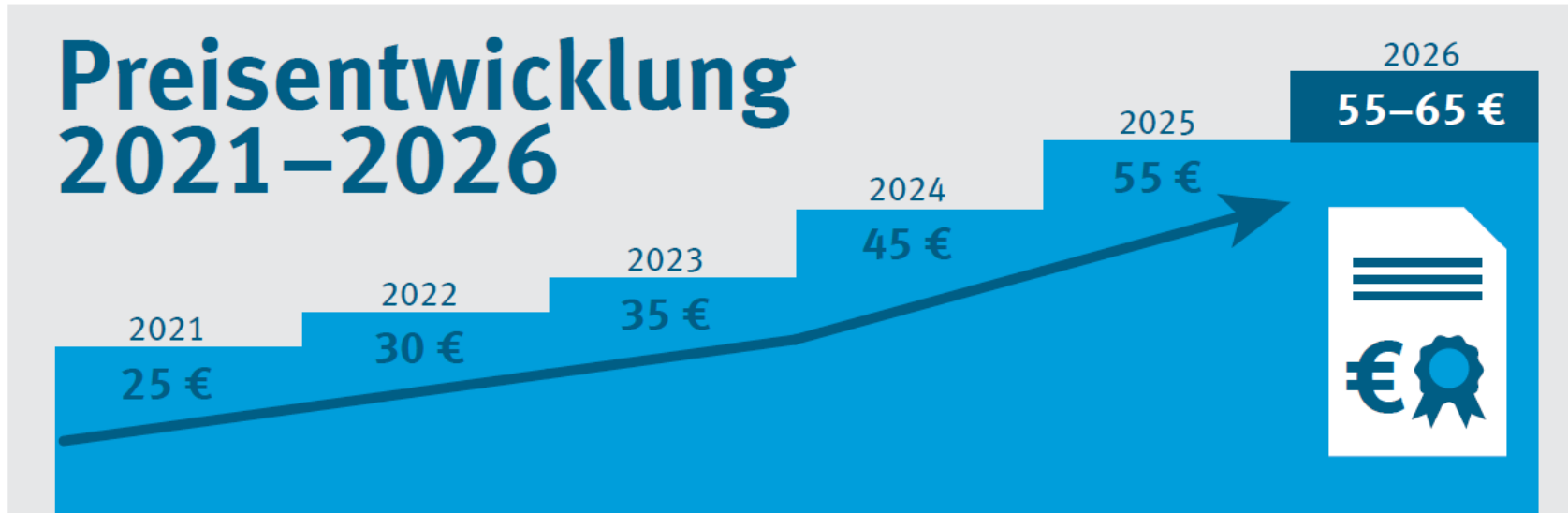
- Brennstoffmengen, die **nach § 2 Abs. 2 BEHG in Verkehr gebracht** und im Unternehmen im jeweiligen Abrechnungsjahr **zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten** eingesetzt wurden, abzüglich der in § 9 Abs. 2 genannten Teilmengen.
- 2021 und 2022 sind ausschließlich die in Anlage 2 des BEHG genannten Brennstoffe berücksichtigungsfähig.
- Brennstoffe gelten **mit dem Entstehen der Energiesteuer** als in Verkehr gebracht, sodass auch nur in diesem Fall BEHG-Kosten entstehen.
- ein Verfahren der **Steuerbefreiung** nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 EnergieStG **schließt dies nicht aus**.
- **Steuerfrei** verwendete sowie **nicht in Deutschland** verwendete Brennstoffmengen sind grundsätzlich **nicht beihilfefähig**.

## Maßgebliche Emissionsmenge

Zum Thema *Beihilfefähige Wärmemengen* sowie dem *Sonderfall Erdgas* wird Näheres in der Präsentation „**Technische Voraussetzungen und Datenerfordernisse**“ erläutert



## Maßgeblicher Zertifikatspreis



- der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr **2026** entspricht dem volumengewichteten **Durchschnitt der Versteigerungspreise** der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 des BEHG. Dieser Preis wird entsprechend bekannt gegeben.

# Kompensationsgrad

- Der Kompensationsgrad liegt je nach beihilfeberechtigtem Teilsektor oder Sektor zwischen **65 und 95** Prozent

- **Ab 2023:**

- Unternehmen oder sUT müssen für den vollen Erhalt des sektorspezifischen **Kompensationsgrads** das **Überschreiten des Schwellenwerts** der in Tabelle 1 und 2 im Anhang der BECV festgelegten sektorspezifischen **Emissionsintensitäten** (EI) nachweisen.
- Verzichtet das Unternehmen auf den Nachweis, wird der **Fallback-Kompensationsgrad von 60 Prozent** angewendet.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Den [Leitfaden BEHG Carbon Leakage](#) sowie die begleitenden Formulare finden Sie auf unserer [Website](#).

**Katharina Bockisch**

E-Mail: [nationaler-emissionshandel@dehst.de](mailto:nationaler-emissionshandel@dehst.de)

Internet: [www.dehst.de](http://www.dehst.de)

**Umwelt**  
**Bundesamt**



**DEHSt**  
Deutsche  
Emissionshandelsstelle

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.